

Zwischen Residenzkultur und Bratwursttradition:

Thüringer UNESCO-Initiativen¹

Anfang Oktober 2021 ging ein kleiner Ruck durch die Thüringer Kulturlandschaft. In der Erfurter Staatskanzlei wurden am 07.10. die Grundzüge eines Antrags vorgestellt, der die „Kulturlandschaft der Thüringer Residenzen“ unter den besonderen Schutz der UNESCO stellen soll. Das soll dadurch geschehen, dass insgesamt neun Residenzschlösser – eines davon in Bayern – in die sog. „Welterbeliste“ der UNESCO aufgenommen werden. Dieser Vorstoß wird im Folgenden zum Anlass genommen, die Bemühungen der UNESCO um den Schutz des kulturellen Erbes in den letzten 50 Jahren Revue passieren zu lassen.

Im November 1972 verabschiedete die UNESCO-Generalkonferenz das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“. Die Intention bei der Verabschiedung des Übereinkommens war klar: Es ging darum, das durch unterschiedliche Entwicklungen bedrohte Erbe (*heritage*) unter einen besonderen Schutz zu stellen. Dabei betont die UNESCO, dass es sich um besondere Beispiele des Kultur- und Naturerbes handeln muss, die „von außergewöhnlichem universellem Wert“ sind. Das „Kulturerbe“ wird in diesem Dokument in drei Kategorien untergliedert. Diese drei Kategorien bilden Denkmäler (*monuments*), Ensembles (*groups of buildings*) und Stätten (*sites*). Alle drei Kategorien sind ganz und gar auf das bauliche Erbe fokussiert. Andere Formen des kulturellen Erbes scheinen hier zunächst nicht vorgesehen gewesen zu sein.

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Welterbe-Konvention im Jahr 1976. Die DDR unterzeichnete den Vertrag erst 1988. In die Welterbeliste wurden auf westdeutscher Seite seitdem u.a. der Aachener und der Speyerer Dom sowie die Würzburger Residenz und der dortige Hofgarten aufgenommen. Die DDR nominierte 1989 insgesamt fünf Stätten zur Aufnahme in das Welterbe. Diese Anträge wurden im Jahr 1990 zurückgezogen.

In Thüringen wurden – nach der Wiedervereinigung – das Bauhaus und seine Stätten in Weimar (1996), das „klassische Weimar“ (1998) sowie die Wartburg (1999) unter den besonderen Schutz der UNESCO gestellt. Gerade anhand der Bauhaus-Stätten in Weimar lässt sich zeigen, dass der ganz auf Gebäude und Gebäudeensembles zugeschnittene Begriff des Kulturerbes einen komplexen Wirkungszusammenhang wie das Bauhaus nur unzulänglich erfasst. Die baulichen Hinterlassenschaften des Bauhauses in Weimar sind bekanntlich sehr überschaubar, originär dem Bauhaus zugeordnet werden kann eigentlich nur das (Muster-)Haus am Horn. Die beiden noch heute von der Bauhaus-Universität genutzten Van-de-Velde-Gebäude in der Geschwister-Scholl-Straße waren sozusagen der Schauplatz des historischen Bauhauses, aber es handelt sich eben nicht um Bauhaus-Bauten. Neben den sehr überschaubaren architektonischen Spuren gibt es aber noch ganz andere Hinterlassenschaften des Bauhauses in Weimar. Zum Weimarer Vermächtnis des Bauhauses gehört der vorbildlich erschlossene und publizierte aktenmäßige Bestand dieser bedeutendsten Kunst- und Designschule des 20. Jahrhunderts im Hauptstaatsarchiv Weimar. Daneben gibt es die fotografische Dokumentation insbesondere der Arbeiten der Werkstätten, deren Originale sich in Form der „Bauhaus-Alben“ bis heute an der Bauhaus-Universität befinden. Darüber hinaus verwahrt die Universitätsbibliothek bis heute den historischen Buch- und Zeitschriftenbestand des Bauhauses, der der interessierten Öffentlichkeit erstmals im Jahr 2009 präsentiert werden konnte. Und schließlich gibt es den von Michael Siebenbrodt über Jahrzehnte zusammengetragenen Bestand an Arbeiten der Studentinnen und Studenten, die seit 2019 einen wichtigen Grundstock der Sammlungen des neuen Bauhaus-Museums bilden.

Da der reduzierte Begriff des Kulturerbes schon bei der Verabschiedung der Welterbekonvention offenkundig nicht die gesamte Bandbreite dessen, was man unter diesem Begriff auch ohne langes Nachdenken verstehen würde, abdeckte, sah sich die UNESCO in der Folge mehrfach veranlasst, ergänzende Programme und Erklärungen auf den Weg zu bringen. Eines der wichtigsten Programme ist das 1992 ins Leben gerufene Programm „*Memory of the World*“ (Gedächtnis der Welt).² Ähnlich wie die Bemühungen um die Welterbekonvention stand auch die Formulierung eines besonderen Schutzschirms für das „Weltdokumentenerbes“ von Anfang an unter dem Vorzeichen einer realen Bedrohung und Zerstörung der kulturellen Überlieferung. Im Fall des „*Memory of the World*“-Programms war es die Zerstörung der Nationalbibliothek in Sarajevo in der Nacht vom 25. auf den 26. August 1992, bei der etwa drei Millionen Bücher sowie Hunderte Originaldokumente aus der Zeit des Osmanischen Reichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in Flammen aufgingen.

Das Programm verfolgt drei wichtige Ziele. Es geht zum einen darum, die Erhaltung zu fördern. Zum anderen zielt das Programm darauf ab, den weltweiten Zugang zu diesen Dokumenten zu unterstützen, ganz ausdrücklich auch auf digitalem Weg. Und schließlich wird angestrebt, weltweit das Bewusstsein für die Bedeutung des dokumentarischen Erbes zu stärken. Als Dokumentenerbe (*documentary heritage*) werden Einzeldokumente oder Gruppen von Dokumenten verstanden, die von signifikantem andauerndem Wert für eine Gemeinschaft, eine Kultur, ein Land oder gar die gesamte Menschheit sind. Diese Akzentsetzung lässt erkennen, dass man sich mit dem *Memory of the World*-Programm eng an die Welterbekonvention anlehnte.

Deutschland hat sich erst vergleichsweise spät – nämlich 1999 – an diesem wichtigen Programm beteiligt. Relativ lange war man dank des Kulturföderalismus‘ mit dem Aufbau entsprechender nationaler Strukturen beschäftigt. Im Jahr 2000 verständigte sich das im Vorjahr konstituierte Nominierungskomitee auf eine ganze von Reihe von herausragenden Dokumenten, die zur Aufnahme in das *Memory of the World*-Register eingereicht wurden.

Dazu gehörte auch die um 1454 gedruckte 42-zeilige Gutenberg-Bibel, die in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen aufbewahrt wird. Da es sich hier um ein ganz frühes Zeugnis des Buchdrucks in Europa handelt, stand bei der Aufnahme eher der unikale Charakter im Vordergrund. Tatsächlich geht die Überlieferungsgeschichte der Gutenberg-Bibel davon aus, dass die Auflage insgesamt um die 180 Exemplare betragen hat, davon 140 Papier- und 40 Pergament-Exemplare. Lediglich vier vollständige Exemplare der Pergament-Fassung haben sich erhalten – davon eines in Göttingen.

Zweifelloos handelt es sich um ein für sich genommen einzigartiges „Kulturartefakt“. Das wirklich Besondere der Gutenberg-Bibel besteht aber möglicherweise darin, dass sie gerade nicht isoliert betrachtet werden sollte, sondern für Entwicklungen steht, die historisch von geradezu revolutionärer Wirkung waren. Es ist das erste mit beweglichen Lettern gedruckte Buch der westlichen Welt. Die Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks war für die Entwicklung der modernen Gesellschaft unzweifelhaft wichtiger als das für sich genommene Artefakt. Dass die UNESCO für diese Zusammenhänge ein Gespür hatte, wird darin deutlich, dass zusammen mit der Gutenberg-Bibel auch der 1377 in Korea gedruckte zweite Band einer Anthologie der Zen-Lehre großer buddhistischer Priester (*Buljo jikji simche yojeol*) in die Liste des Weltdokumentenerbes aufgenommen wurde. Dieser Band, der nur in der Pariser Nationalbibliothek überliefert ist, stellt weltweit das älteste bekannte Beispiel eines Buchdrucks mit bewegten Lettern dar.

Mit der Gutenberg-Bibel und dem zweiten Band der Zen-Anthologie zeichnete die UNESCO also zwei bedeutende Zeugnisse des frühen Buchdrucks der östlichen und der westlichen Welt aus. Möglicherweise hätte aber auch die Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks selber eine solche Auszeichnung – und einen solchen Schutz – verdient.

Neben der Göttinger Gutenberg-Bibel wurde ebenfalls bereits im Jahr 2001 „Goethes literarischer Nachlass“, der im Weimarer Goethe- und Schiller-Archiv aufbewahrt wird, in das Weltdokumentenerbe aufgenommen. Als besonders schützenswert wurde hier eingeschätzt, dass der Nachlass sowohl die Manuskripte zu Goethes bekanntesten literarischen Werken umfasst als auch das von Goethe selbst begonnene Archiv, in dem sich mehrere Tausend Briefe sowie Tagebücher und Aufzeichnungen aller Art befinden. Dieses dokumentarische Erbe eines einzelnen Autors ist erstaunlich vollständig erhalten, gut erschlossen und auch im Hinblick auf die digitale Zurverfügungstellung auf einem guten Weg.

Aber – und diese Frage muss erlaubt sein – macht sich die Bedeutung Goethes wirklich an seinem Nachlass – also an der ursprünglichen Form des Werkes, das gerade im Fall Goethes bis zum kleinsten Zettel ediert und kommentiert wird – fest? Oder ist es nicht eher die fulminante Wirkung, die dieser deutsche Dichter seit seinen ersten Veröffentlichungen im Jahr 1769 in der ganzen Welt erzielte, die ihm einen ganz besonderen Platz in der Kulturgeschichte der letzten 250 Jahre zuweist?

Gerade diese beiden deutschen Beispiele zeigen, zu welchen Problemen die Fokussierung auf konkrete Dokumente mit einem nachgerade handschriftlichen Charakter führt. Um mit einer klassischen literaturwissenschaftlichen Dichotomie zu sprechen: Die UNESCO ist stark auf das *Werk* fokussiert, die *Wirkung* gerät dabei leicht aus dem Blick. Der zugrundeliegende Begriff der Kultur bzw. des kulturellen Erbes ist bis in die 90-er Jahre des 20. Jahrhunderts ein sehr gegenständlicher. Von daher erscheint es als fast schon zwangsläufig, dass sich die UNESCO spätestens seit der Jahrtausendwende auch dem immateriellen Kulturerbe zugewendet hat.

Ein erster Schritt hierzu war die „Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit“ im Jahr 1998. Im Jahr 2003 folgte das „Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“.³ Dieses neue Übereinkommen trug den vielfältigen Diskussionen Rechnung, dass sich kulturelles Erbe nicht nur in Bauwerken und Dokumenten manifestiert, sondern ganz unterschiedliche Ausdrucks- und Überlieferungsformen hat. In der in dem Übereinkommen verankerten Definition wird deutlich, dass man sich hier von einem sehr viel weiter gefassten Kulturbegriff leiten ließ als in den Vorgänger-Programmen. Als „immaterielles Kulturerbe“ werden „Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume“ verstanden, „die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen“.

Deutschland ist aktuell an fünf Einschreibungen auf den UNESCO-Listen des immateriellen Kulturerbes beteiligt. Dazu zählen der Orgelbau und die Orgelpraxis genauso wie die Genossenschaftspraxis und -idee. Daneben gibt es ein auf Deutschland bezogenes Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes, das aktuell 113 Kulturformen und 13 Modellprojekte umfasst. Zu den „Kulturformen“, mit denen Thüringen in dieser Liste vertreten ist, gehören der Eisenacher Sommergewinn, die Heiligenstädter Palmsonntags-Prozession und der Lauschaer Christbaumschmuck, aber auch an Handwerkstechniken wie dem Bierbrauen oder an Gemeinschaftsformen wie dem Skatspielen hat Thüringen einen Anteil.⁴

Auch hier gehen die Nominierungen weiter. Anfang Dezember 2021 wurde von der Staatskanzlei eine neue Vorschlagsliste veröffentlicht, in der u.a. die Thüringer Bratwursttradition enthalten ist, aber auch die Kindergartenidee Friedrich Fröbels.

Ob es unbedingt eine gute Idee ist, die Thüringer Bratwurst zum Kulturerbe erklären lassen zu wollen – und damit sozusagen den legendären „Bratwurst-Streit“ des Kulturstadt-Jahrs 1999 *ex post* zu Gunsten derer zu entscheiden, die damals lautstark gefordert hatten, auf den Veranstaltungen des Jubiläums-Kunstfests dürfe nicht länger Bratwurst-Abstinenz herrschen – sei dahingestellt. In jedem Fall enthält die Begründung von Staatssekretärin Tina Beer für die insgesamt acht Vorschläge⁵ ein klares Plädoyer dafür, dass gerade die Nominierungen in diesem Programm von der Zivilgesellschaft ausgehen und von ihr getragen werden müssen. Dies könne dazu beitragen, die regionale Identität zu stärken und Gemeinsinn zu stiften. So sehr die Verankerung in der Zivilgesellschaft zu begrüßen ist, so wichtig scheint es mir zu sein, mit dem Fortgang der Diskussion zum Begriff des kulturellen Erbes Schritt zu halten.

Wie wäre es, wenn man die eingangs erwähnte „Thüringer Residenzkultur“ nicht in erster Linie als Ensemble von Schlössern – also als Stein gewordene Kultur – sondern stärker als „kulturellen Raum“, in dem eine u.a. aus Darstellungen, Ausdrucksformen und Wissen bestehende „kulturelle Praxis“ (aus-)geübt wurde, verstehen würde? Vielleicht würde das einen ganz anderen Blick darauf eröffnen, worin das eigentlich Erbe dieser Kultur besteht – und wie es möglicherweise unsere Identität und unseren Gemeinsinn prägt.

Und wie wäre es weiterhin, wenn man im Hinblick auf die Bauhaus-Stätten in Weimar den kühnen Vorstoß unternehmen würde, nicht nur das bauliche Vermächtnis sondern auch die dokumentarischen und archivarischen Hinterlassenschaft dieser Kunst- und Designschule bis hin zu den Zeugnissen der eigentlichen Lehr- und Lerntätigkeit in den Werkstätten unter den besonderen Schutz der UNESCO zu stellen? Dies könnte zu einer überfälligen Korrektur des Begriffs des kulturellen Erbes beitragen.

¹ Der Autor dankt Hans-Rudolf Meier (Bauhaus-Universität Weimar), Tiago de Oliveira Pinto (Hochschule Für Musik Franz Liszt Weimar) und Susanne Dieckmann (Klassik Stiftung Weimar) für die anregende Diskussion am 20.01.2022 im Rahmen einer Veranstaltung des Internationalen Heritage-Zentrums an der Bauhaus-Universität Weimar.

² Vgl. dazu Konrad Elmsläuser, Das UNESCO-Programm Memory of the World (MoW) – deutsche Archive und das Weltdokumentenerbe, in: Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft, hrsg. von Gerald Maier und Clemens Rehm, Stuttgart 2018, S. 195-209.

³ Im Internet unter: <https://www.unesco.de/document/1615/unesco-uebereinkommen-zur-erhaltung-des-immateriellen-erbes> (zuletzt aufgerufen am 14.02.2022).

⁴ Eine schöne Übersicht findet sich hier: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/verzeichnis-ike> (zuletzt gesehen am 11.02.2022)

⁵ Vgl. <https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/kultur/immaterielles-kulturerbe> (zuletzt gesehen am 14.02.2022)